Regierungsvorlage **Beilage 16**

Gesetz

über eine Abänderung des Gemeindevergnügungssteuergesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindevergnügungssteuergesetz, LGBl. Nr. 12/1954, in der Fassung LGBl. Nr. 49/1961, wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 1 Abs. 1 hat zu lauten:
 „(1) Die Gemeinden, die auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung durch Beschluß der Gemeindevertretung Lustbarkeitsabgaben ausschreiben, haben diese Steuer (Vergnügungssteuer) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben."
2. Im § 1 Abs. 2 haben die Worte „bis zu dem im Abs. (1) genannten Ausmaß" zu entfallen.
3. Im § 8 Abs. 3 hat der letzte Satz zu entfallen.
4. In den §§ 9 Abs. 6 und 12 Abs. 2 ist das Wort „Steuerbescheides" jeweils zu ersetzen durch „Bescheides".
5. Der § 13 hat zu lauten:

„§ 13
Eigener Wirkungsbereich und Behörden

(1) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) Zur Durchführung von Verwaltungsverfahren auf Grund dieses Gesetzes ist der Bürgermeister zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Über Rechtsmittel gegen Bescheide des Bürgermeisters hat in letzter Instanz der Gemeindevorstand zu entscheiden."

6. Der § 15 hat zu entfallen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

B e r i c h t

Eine Abänderung des Gemeindevergnügungssteuergesetzes ist notwendig geworden, um dem Auftrag des § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, wonach die zur Anpassung der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Vorschriften an Art. 118 Abs. 2 und 3 B.-VG. erforderlichen Bundes- und Landesgesetze spätestens bis 31. Dezember 1969 zu erlassen sind, zu entsprechen. Die Novellierung soll weiter zum Anlaß genommen werden, einige geringfügige Änderungen vorzunehmen.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Zu Z. 1:

Nach § 7 Abs. 5 F.-VG. 1948 kann der Bundesgesetzgeber durch ein einfaches Bundesgesetz und nach § 8 Abs. 5 F.-VG. 1948 kann der Landesgesetzgeber durch ein einfaches Landesgesetz die Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben bzw. zu erheben. Dabei bedeuten die beiden Begriffe „ausschreiben" und „erheben" dasselbe (vgl. VfGH. Erk. vom 10. Dezember 1968, B 102/68). Auf Grund der zitierten Verfassungsbestimmungen kann den Gemeinden somit durch einfache Bundes- oder Landesgesetze ein selbständiges Verordnungsrecht (gesetzesvertretende Verordnungen) eingeräumt werden. Der wesentliche Unterschied zwischen den Ermächtigungen nach § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 leg. cit. liegt darin, daß gemäß § 8 Abs. 5 F.-VG. 1948 solche Landesgesetze die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß bestimmen müssen, während der Bundesgesetzgeber nicht verhalten ist, schon im Gesetz alle wesentlichen Merkmale der Regelung auszugestalten. Aus diesen unterschiedlichen Bestimmungen der §§ 7 Abs. 5 und 8 Abs. 5 F.-VG. 1948 entstanden Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Umfanges des selbständigen Verordnungsrechtes der Gemeinden. Es wurde die Ansicht vertreten, daß sich das freie Beschlußrecht der

Gemeinde nach § 7 Abs. 5 leg. cit. im „ob", also in der Entscheidung darüber erschöpft, ob derartige Abgaben erhoben werden sollen oder nicht. Damit Abgaben aber überhaupt eingehoben werden können, müsse gemäß § 5 F.-VG. 1948 jede von der Ermächtigungsbestimmung nicht umfaßte abgabenrechtliche Regelung durch Gesetz, und zwar gemäß § 8 Abs. 1 F.-VG. 1948 durch Landesgesetz erfolgen. Die Ermächtigungen, die auf Grund des § 7 Abs. 5 F.-VG. 1948 den Gemeinden erteilt werden, würden die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung des materiellen Abgabenrechtes gemäß § 8 Abs. 1 F.-VG. 1948 nur insoweit beschneiden, als die bundesgesetzliche Regelung reicht. Die andere Auffassung geht dahin, daß dieses selbständige Verordnungsrecht die Gemeinden über die Entscheidung, ob eine derartige Abgabe zu erheben ist, hinaus auch zur Schaffung materiellen Abgabenrechtes innerhalb des vom Bundesgesetzgeber freigehaltenen Rechtsraumes, also zur Ausgestaltung der wesentlichen Merkmale der abgabenrechtlichen Regelung berechtigt. Für eine landesgesetzliche Regelung des materiellen Abgabenrechts würde in diesem Fall kein Raum bleiben. Auch das Finanzministerium hat in seiner Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf die Meinung vertreten, daß die beabsichtigte, in verpflichtende Form gekleidete Regelung in das den Gemeinden gemäß § 7 Abs. 5 F.-VG. 1948 verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht, in Ergänzung des vom Bundesgesetzgeber freigehaltenen Rechtsraumes materielles Abgabenrecht in Form einer gesetzesvertretenden Verordnung zu schaffen, eingreife und damit Bundesinteressen verletze.

Es ist nun von wesentlicher Bedeutung, welche Auffassung sich durchsetzt. Würde man der zweiten Auffassung folgen, so müßte die Gemeindevertretung nicht nur beschließen, daß eine bestimmte Abgabe in einer festzulegenden Höhe zu erheben ist, sondern auch nähere materiell-rechtliche Regelungen (Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuldner, Bemessungsgrundlage, Fälligkeit usw.) treffen. Eine landesgesetzliche Regelung des materiellen Abgabenrechts wäre, wenn der Landesgesetzgeber keine über die Ermächtigung des § 15 Abs. 3 lit. b FAG. 1967 hinausgehende Ermächtigung erteilt, verfassungswidrig. Das würde konkret bedeuten, daß das Gemeindevergnügungssteuergesetz verfassungswidrig wäre und daher aufgehoben werden müßte. Eine solche Auffassung ist z. B. von Schantl-Welan („Besteuerungsverpflichtung und Besteuerungsermächtigung der Gemeinden im System des Finanzausgleichs", ÖJZ. 1969, S. 31 ff.) vertreten worden und auch der Verfassungsgerichtshof hat sich in den Erkenntnissen Slg. 2170/1951 und 5156/1965 zu dieser Auffassung bekannt. Im Erkenntnis Slg. 3550/1959 hat sich der Verfassungsgerichtshof jedoch der zuerst angeführten Auffassung angeschlossen, ohne jedoch das Abgehen von der im Erkenntnis Slg. 2170 zum Ausdruck gebrachten Ansicht, die dann später im Erk. Slg. 5156 wieder vertreten wird, zu begründen. Die Auffassung, daß eine unvollständige bundesgesetzliche Ermächtigung nicht eine ausreichende Grundlage zur Ausschreibung von Abgaben durch Beschluß der Gemeindevertretung bildet, sondern eine materiell-rechtliche Ergänzung seitens des Landesgesetzgebers fordert, wird auch vom Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 21. Dezember 1965, Zl. 4/65, und in der Literatur (Richard Pfaundler „Die Finanzamsgleichsgesetzgebung 1948/58", Peter Schachner-Bazizek, „Finanzausgleich in Österreich") geteilt. Auch das geltende Gemeindevergnügungssteuergesetz geht von dieser Rechtsansicht aus (§ 1 Abs. 1). Wenn auch dieser Standpunkt nicht unbestritten ist, soll in dieser Novelle von der dem geltenden Gesetz zugrundeliegenden Rechtsansicht nicht abgegangen werden. In der Neufassung des § 1 Abs. 1 soll dies auch klar zum Ausdruck gebracht werden. Der Wortlaut wird dem Text der bundesgesetzlichen Ermächtigung im § 15 Abs. 3 lit. a FAG. 1967, BGBl. Nr. 2/1967, angepaßt und in eine verpflichtende Form gekleidet. Die Erteilung einer über den Umfang des § 15 Abs. 3 lit. a FAG. 1967 hinausgehenden Ermächtigung war im Gemeindevergnügungssteuergesetz bisher nicht enthalten und ist auch durch die Novelle nicht vorgesehen. Für die Erteilung einer der bundesgesetzlichen Ermächtigung gleichlautenden, also nicht weitergehenden landesgesetzlichen Ermächtigung bleibt kein Raum.

Zum Vorschlag des Bundesministeriums für Finanzen in seiner Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf, sämtliche materiell-rechtlichen Regelungen als nachgiebiges Recht in das Gesetz aufzunehmen, muß festgestellt werden, daß, wenn der Landesgesetzgeber nicht zuständig ist, zwingendes Recht zu erlassen, er auch nicht zuständig sein kann, nachgiebiges Recht zu schaffen. Wenn die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines Vergnügungssteuergesetzes verneint wird, müßten die Gemeinden die für die Einhebung der Vergnügungssteuer erforderlichen materiell-rechtlichen Regelungen selbst beschließen.

Zu Z. 2:

Diese Änderung ist lediglich formeller Natur und durch die Neuformulierung des § 1 Abs. 1 bedingt.

Zu Z. 3:

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die vorläufige Regelung des Abgabenverfahrens, LGBl. Nr. 49/1961, ist das Abgabeneinhebungsgesetz, BGBl. Nr. 87/1951, bei der Erhebung von Abgaben durch Landes- und Gemeindebehörden anzuwenden. Eine gesonderte Übernahme des § 14 Abs. 2 des zitierten Bundesgesetzes ist daher nicht erforderlich.

Zu Z. 4:

Die Abgabenverfahrensvorschriften bezeichnen die in Bescheidform ergehenden Erledigungen nicht als Steuerbescheide, sondern wie die Verwaltungsverfahrensgesetze als Bescheide (vgl. § 92 der Bundesabgabenordnung). Es soll daher die Bezeichnung „Steuerbescheide" durch die Bezeichnung „Bescheide" ersetzt werden.

Zu Z. 5:

Der § 13 wurde bereits durch das Gesetz über die vorläufige Regelung des Abgabenverfahrens, LGBl. Nr. 49/1961, aufgehoben. Anstelle dieses aufgehobenen Paragraphen soll nun ein Paragraph eingeführt werden, durch den die Anpassung des Gemeindevergnügungssteuergesetzes an Art. 118 Abs. 2 und 3 B.-VG. erfolgt. Es ist unbestritten, daß die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde solche des eigenen Wirkungsbereiches sind (vgl. Art. 116 Abs. 2 B.-VG. und § 2 Abs. 2 des Gemeindegesetzes). Zweifel wurden nur darüber geäußert, ob die Handhabung der Bestimmung des § 11 Abs. 1 über die Sicherstellung, besonders die Verhinderung der Durchführung der Veranstaltung, unter den Tatbestand „ihren Haushalt selbständig zu führen" im Sinne des Art. 116 Abs. 2 B.-VG. fällt. Diese Zweifel dürften jedoch nicht berechtigt sein. Die Erteilung des Auftrages zur Sicherstellung der voraussichtlich zu entrichtenden Steuer unterscheidet sich von der bescheidmäßigen Vorschreibung der Steuer doch nur dadurch, daß die Amtshandlung im einen Fall vor der Veranstaltung und im anderen Fall nach der Veranstaltung gesetzt wird. Auch die Verhinderung der Veranstaltung bei Nichterfüllung dieses Auftrages ist wohl eine Angelegenheit, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Gemeinde gelegen und auch geeignet ist, durch die Gemeinde innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

Bis zum Inkrafttreten des Gemeindegesetzes war der Bürgermeister zur Vollziehung des Gemeindevergnügungssteuergesetzes zuständig, soweit nichts anderes bestimmt war. Seither ist hiefür gemäß § 54 des Gemeindegesetzes der Gemeindevorstand zuständig. Es erscheint jedoch zweckmäßig, diese Aufgaben wieder dem Bürgermeister zu übertragen. Der Gemeindevorstand soll jedoch abweichend von den Bestimmungen des § 45 Abs. 1 lit. a Z. 14 des Gemeindegesetzes anstelle der Gemeindevertretung zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters zuständig sein, weil erfahrungsgemäß die Gemeindevertretung kein geeignetes Organ zur Entscheidung über Berufungen in Steuersachen ist.

Zu Z. 6:

Die bei Erlassung des Gemeindevergnügungssteuergesetzes im Jahre 1954 erforderlich gewesene Übergangsbestimmung ist nun gegenstandslos geworden. Dasselbe gilt auch für die Bestimmungen über den Wirksamkeitsbeginn. Der § 15 konnte daher ohne Rechtsfolgen aufgehoben werden.

Zu Art. II:

Dieses Gesetz soll nicht mit dem der Kundmachung folgenden Tag (Art. 27 L. V.), sondern an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten. Es soll dadurch den Steuerpflichtigen eine gewisse Zeit gegeben werden, um sich auf die vorgesehenen Änderungen einzustellen. Auch für die Berechnung der Steuer und die Überprüfung derselben erscheint es vorteilhaft, wenn die vorgesehenen Änderungen mit dem Beginn eines Monats in Wirksamkeit treten.

Bregenz, am 17. Juni 1969

Regierungsvorlage **Beilage 17**

Gesetz

über eine Abänderung des Gemeindegetränkesteuergesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindegetränkesteuergesetz, LGBl. Nr. 27/1954, in der Fassung LGBl. Nr. 49/1961, wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

 „(1) Die Gemeinden, die auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung durch Beschluß der Gemeindevertretung Abgaben vom Verbrauch von Speiseeis und von Getränken, mit Ausnahme von Bier und Milch, ausschreiben, haben diese Steuer (Getränkesteuer) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben."

2. Die Abs. 3 und 4 des § 1 haben zu lauten:

 „(3) Unter Getränken im Sinne dieses Gesetzes sind alle verkehrsüblicherweise zum Stillen des Durstes oder zur Befriedigung eines geschmacklichen Bedürfnisses dienenden Flüssigkeiten einschließlich flüssiger Grundstoffe zur Herstellung solcher Flüssigkeiten zu verstehen.

 (4) Unter Verbrauch von Speiseeis und Getränken im Sinne dieses Gesetzes ist die entgeltliche Abgabe von Speiseeis und Getränken an den Letztverbraucher zum Genuß innerhalb des Geltungsgebietes dieser Steuer zu verstehen. Unter Abgabe ist die Übertragung der Macht, in eigenem Namen über den Gegenstand zu verfügen, zu verstehen. Die Abgabe gilt als dort vorgenommen, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Übertragung der Verfügungsmacht befindet. Als Letztverbraucher gilt, wer das Speiseeis oder das Getränk nicht zur entgeltlichen Weiterveräußerung erwirbt. Im Zweifel ist anzunehmen, daß das Speiseeis oder das Getränk dort genossen wird, wo der Letztverbraucher die Verfügungsmacht hierüber erlangt."

3. Im § 1 hat der Abs. 5 zu entfallen und der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 5 zu erhalten.

4. Im § 3 Abs. 1 sind im ersten Satz zwischen den Worten „Letztverbraucher" und „entgeltlich" die Worte „zum Genuß innerhalb des Geltungsgebietes dieser Steuer" einzufügen.

5. Im § 5 Abs. 3 ist der letzte Satz durch folgende Sätze zu ersetzen: „Das Bemessungsrecht verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Steueranspruch entstanden ist."

6. Der § 8 hat zu lauten:

 „§ 8
 Eigener Wirkungsbereich und Behörden

 (1) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

 (2) Zur Durchführung von Verwaltungsverfahren auf Grund dieses Gesetzes ist der Bürgermeister zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

 (3) Über Rechtsmittel gegen Bescheide des Bürgermeisters hat in letzter Instanz der Gemeindevorstand zu entscheiden."

7. Der § 10 hat zu entfallen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Bericht

Eine Abänderung des Gemeindegetränkesteuergesetzes ist notwendig geworden, um dem Auftrag des § 5 Abs. 3 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, wonach die zur Anpassung der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Vorschriften an Art. 118 Abs. 2 und 3 B.-VG. erforderlichen Bundes- und Landesgesetze spätestens bis 31. Dezember 1969 zu erlassen sind, zu entsprechen. Die Novellierung des Gemeindegetränkesteuergesetzes soll auch zum Anlaß genommen werden, mehreren Erkenntnissen des Verfassungs-

gerichtshofes, durch die den Bestimmungen des § 1 Abs. 5 des Getränkesteuergesetzes gleichlautende Vorschriften in Getränkesteuergesetzen anderer Bundesländer als verfassungswidrig aufgehoben wurden, Rechnung zu tragen und den als verfassungswidrig anzusehenden Abs. 5 des § 1 zu streichen. Ferner sollen einige für die Vollziehung dieses Gesetzes wichtige Begriffe näher umschrieben werden.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Zu Z. 1:

Nach § 7 Abs. 5 F.-VG. 1948 kann der Bundesgesetzgeber durch ein einfaches Bundesgesetz und nach § 8 Abs. 5 F.-VG. 1948 kann der Landesgesetzgeber durch ein einfaches Landesgesetz die Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben bzw. zu erheben. Dabei bedeuten die beiden Begriffe „ausschreiben" und „erheben" dasselbe (vgl. VfGH. Erk. vom 10. Dez. 1968, B 102/68). Auf Grund der zitierten Verfassungsbestimmungen kann den Gemeinden somit durch einfache Bundes- oder Landesgesetze ein selbständiges Verordnungsrecht (gesetzesvertretende Verordnungen) eingeräumt werden. Der wesentliche Unterschied zwischen den Ermächtigungen nach § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 leg. cit. liegt darin, daß gemäß § 8 Abs. 5 F.-VG. 1948 solche Landesgesetze die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß bestimmen müssen, während der Bundesgesetzgeber nicht verhalten ist, schon im Gesetz alle wesentlichen Merkmale der Regelung auszugestalten. Aus diesen unterschiedlichen Bestimmungen der §§ 7 Abs. 5 und 8 Abs. 5 F.-VG. 1948 entstanden Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Umfanges des selbständigen Verordnungsrechtes der Gemeinden. Es wurde die Ansicht vertreten, daß sich das freie Beschlußrecht der Gemeinde nach § 7 Abs. 5 leg. cit. im „ob", also in der Entscheidung darüber erschöpft, ob derartige Abgaben erhoben werden sollen oder nicht. Damit Abgaben aber überhaupt eingehoben werden können, müsse gemäß § 5 des F.-VG. 1948 jede von der Ermächtigungsbestimmung nicht umfaßte abgabenrechtliche Regelung durch Gesetz, und zwar gemäß § 8 Abs. 1 F.-VG. 1948 durch Landesgesetz erfolgen. Die Ermächtigungen, die auf Grund des § 7 Abs. 5 F.-VG. 1948 den Gemeinden erteilt werden, würden die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung des materiellen Abgabenrechtes gemäß § 8 Abs. 1 F.-VG. 1948 nur insoweit beschneiden, als die bundesgesetzliche Regelung reicht. Die andere Auffassung geht dahin, daß dieses selbständige Verordnungsrecht die Gemeinden über die Entscheidung, ob eine derartige Abgabe zu erheben ist, hinaus auch zur Schaffung materiellen Abgabenrechts innerhalb des vom Bundesgesetzgeber freigehaltenen Rechtsraumes, also zur Ausgestaltung der wesentlichen Merkmale der abgabenrechtlichen Regelung ermächtige. Für eine landesgesetlziche Regelung des materiellen Abgabenrechtes würde in diesem Falle kein Raum bleiben.

Die aufgezeigte verfassungsrechtliche Problematik ist auch bei der Getränkesteuer gegeben, zu deren Erhebung die Gemeinden durch die auf § 7 Abs. 5 F.-VG. 1948 beruhende bundesgesetzliche Ermächtigung des § 15 Abs. 3 lit. b FAG. 1967 ermächtigt sind. Das Finanzministerium selbst hat in einer Stellungnahme an die Verbindungsstelle der Bundesländer zu einem Musterentwurf der Länder für ein Getränkesteuergesetz eine Formulierung vorgeschlagen, die inhaltlich mit dem § 1 Abs. 1 dieser Regierungsvorlage übereinstimmt. In seiner Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf hat es jedoch die Meinung vertreten, daß die beabsichtigte, in zwingende Form gekleidete Regelung in das den Gemeinden gemäß § 7 Abs. 5 F.-VG. 1948 verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht eingreife, in Ergänzung des vom Bundesgesetzgeber freigehaltenen Rechtsraumes materielles Abgabenrecht in Form einer gesetzesvertretenden Verordnung zu schaffen und daher Bundesinteressen verletze.

Es ist nun von wesentlicher Bedeutung, welche Auffassung sich durchsetzt. Würde man der zweiten Auffassung folgen, müßte die Gemeindevertretung nicht nur beschließen, daß eine bestimmte Abgabe in einer festzulegenden Höhe zu erheben ist, sondern auch nähere materiell-rechtliche Regelungen (Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuldner, Bemessungsgrundlage, Fälligkeit usw.) treffen. Eine landesgesetzliche Regelung des materiellen Abgabenrechts wäre, wenn der Landesgesetzgeber keine über die Ermächtigung des § 15 Abs. 3 lit. b FAG. 1967 hinausgehende Ermächtigung erteilt, verfassungswidrig. Das würde konkret bedeuten, daß das Gemeindegetränkesteuergesetz verfassungswidrig wäre und daher aufgehoben werden müßte. Eine solche Auffassung ist z. B. von Schantl-Welan („Besteuerungsverpflichtung und Besteuerungsermächtigung der Gemeinden im System des Finanzausgleichs", ÖJZ. 1969, S. 31 ff.) vertreten worden und auch der Verfassunggerichtshof hat sich in den Erkenntnissen Slg. 2170/

1951 und 5156/1965 zu dieser Auffassung bekannt. Im Erkenntnis Slg. 3550/1959 hat sich der Verfassungsgerichtshof jedoch der zuerst angeführten Auffassung angeschlossen, ohne jedoch das Abgehen von der im Erkenntnis Slg. 2170 zum Ausdruck gebrachten Ansicht, die dann später im Erk. Slg. 5156 wieder vertreten wird, zu begründen. Die Auffassung, daß eine unvollständige bundesgesetzliche Ermächtigung nicht eine ausreichende Grundlage zur Ausschreibung von Abgaben durch Beschluß der Gemeindevertretung bildet, sondern eine materiell-rechtliche Ergänzung seitens des Landesgesetzgebers fordert, wird auch vom Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 21. Dez. 1965, Zl. 4/65, und in der Literatur (Richard Pfaundler „Die Finanzausgleichsgesetzgebung 1948/58", Peter Schachner-Blazizek, „Finanzausgleich in Österreich") geteilt. Auch das geltende Gemeindegetränkesteuergesetz geht von dieser Rechtsansicht aus (§ 1 Abs. 1).

Im übrigen war das geltende Vorarlberger Gemeindegetränkesteuergesetz erst im Jahre 1967 die Grundlage für ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes. Der Verfassungsgerichtshof hatte hiebei offensichtlich keine Bedenken gegen die Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes.

Wenn auch dieser Standpunkt nicht unbestritten ist, soll in dieser Novelle von der dem bestehenden Gesetz zugrundeliegenden Rechtsansicht nicht abgegangen werden. In der Neufassung des § 1 Abs. 1 soll dies auch klar zum Ausdruck gebracht werden. Der Wortlaut wird dem Text der bundesgesetzlichen Ermächtigung im § 15 Abs. 3 lit. b FAG. 1967, BGBl. Nr. 2/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 221/1967, angepaßt und in eine verpflichtende Form gekleidet. Die Erteilung einer über den Umfang des § 15 Abs. 3 lit. b FAG. 1967 hinausgehenden Ermächtigung war im Gemeindegetränkesteuergesetz bisher nicht enthalten und ist auch durch diese Novelle nicht vorgesehen. Für die Erteilung einer der bundesgesetzlichen Ermächtigung gleichlautenden, also nicht weitergehenden landesgesetzlichen Ermächtigung bleibt kein Raum.

Zum Vorschlag des Bundesministeriums für Finanzen in seiner Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf, sämtliche materiell-rechtliche Regelungen nur als nachgiebiges Recht in das Gesetz aufzunehmen, muß festgestellt werden, daß, wenn der Landesgesetzgeber nicht zuständig ist, zwingendes Recht zu erlassen, er auch nicht zuständig sein kann, nachgiebiges Recht zu schaffen. Wenn die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines Gemeindegetränkesteuergesetzes verneint wird, müßten die Gemeinden die für die Einhebung der Getränkesteuer erforderlichen materiell-rechtlichen Regelungen selbst beschließen.

Zu Z. 2:

Der im Abs. 3 definierte Begriff der Getränke dürfte zu weit sein, weil er z. B. auch flüssige Medikamente umfaßt, was doch wohl nicht beabsichtigt ist. Es soll daher der Begriff der Getränke in Anlehnung an ein Verwaltungsgerichtshoferkenntnis (Slg. Nr. 1067 [F]) neu gefaßt werden. Durch diese Definition werden auch flüssige Grundstoffe zur Herstellung solcher Flüssigkeiten erfaßt, was bisherher nicht der Fall war. Wasser soll nur dann steuerpflichtig sein, wenn es zum Zwecke des Genusses verkauft wird (z. B. Mineralwasser, Teewasser). Der sogenannte Wasserzins für das Leitungswasser ist nicht steuerpflichtig, weil dieses nicht in erster Linie zum Genuß, sondern für andere Zwecke (Waschen, Baden usw.) bestimmt ist. Der Genuß ist hier mengenmäßig von völlig untergeordneter Bedeutung.

Die Getränkesteuer ist eine Verbrauchssteuer (vgl. VfGH. Erk. Slg. 3417). Nach § 1 Abs. 5 kann die Gemeinde die Getränkesteuer einheben, in der die entgeltliche Abgabe von Getränken erfolgt. Dabei gilt ein Getränk in der Gemeinde als entgeltlich abgegeben, in deren Bereich sich die Ausgabestelle, der Sitz des Betriebes oder der Wohnsitz des Steuerpflichtigen befindet. Auf Grund dieser Bestimmung ist es also auch möglich, eine Getränkesteuer für die Abgabe von Getränken einzuheben, die nicht im Bereich der betreffenden Gemeinde genossen werden. Nun erklärt der § 8 Abs. 4 F.-VG. 1948 Verbrauchsabgaben der Länder (Gemeinden), die auch den Verbrauch (Genuß) außerhalb des Geltungsgebietes der Abgabe treffen, als unzulässig. Der Verfassungsgerichtshof hat deshalb auch mit Erkenntnis Slg. 4048 die Bestimmung des letzten Satzes des § 10 Abs. 3 lit. b FAG. 1959, wonach der steuerpflichtige Tatbestand in jener Gemeinde als verwirklicht gilt, in der die Betriebsstätte des letzten Veräußeres liegt, als verfassungswidrig aufgehoben und auch in weiteren Erkenntnissen (Slg. 2796/1955, Nr. 3145/1957 und Nr. 3417/1958) festgestellt, daß Verbrauchsabgaben der Länder (Gemeinden), die nicht bloß den Genuß im örtlichen Bereich der die Abgabe ausschreibenden Gebietskörperschaft betreffen, unzulässig sind.

Die Getränkesteuerpflicht besteht daher nicht, wenn der Letztverbraucher die Getränke in der Gemeinde, die die Erhebung der Ge-

tränkesteuer beschlossen hat, erwirbt, um sie zum Zwecke des Genusses in den Bereich einer anderen Gemeinde zu verbringen.

Der § 1 Abs. 5 des Getränkesteuergesetzes ist damit verfassungswidrig und soll durch den Abs. 4 ersetzt werden. Der Verfassungsgerichtshof hat im bereits zitierten Erkenntnis Slg. 3417 auch ausgeführt, daß bei einer Verbrauchssteuer der steuerpflichtige Tatbestand nicht erst anläßlich des tatsächlichen Genusses verwirklicht werden kann, sondern bereits bei der Abgabe des Getränkes an den Letztverbraucher, allerdings unter der Voraussetzung, daß das Getränk zum Zwecke des Genusses innerhalb dieses Gemeindebereiches erworben wird. Der letzte Satz des Abs. 4 stellt eine gesetzliche Vermutung auf. Der Beweis, daß ein Getränk nicht dort genossen wird, wo der Letztverbraucher die Verfügungsgewalt hierüber erlangt, ist daher von Steuerpflichtigen zu erbringen. Beweisregeln lassen sich hiebei nicht aufstellen. Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, d. h. die Behörde hat unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse der Beweisaufnahmen nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob der Beweis erbracht wurde oder nicht.

Zu Z. 3:

Aus Gründen der Systematik soll die Bestimmung, die den bisherigen Abs. 5 ersetzen soll, als Abs. 4 vorgezogen und dem bisherigen Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 5 gegeben werden.

Zu Z. 4:

Die Notwendigkeit der hier vorgesehenen Einfügung in den § 3 Abs. 1 ergibt sich aus dem zu Z. 2 Gesagten.

Zu Z. 5:

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens hat der Gemeindeverband vorgebracht, daß es zweckmäßiger und einfacher wäre, wenn die dreijährige Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Jahres, in dem der Steueranspruch entsteht, beginnen würde. Bei Getränkesteuerpflichtigen könnten nämlich konkrete Umsatzverprobungen nur bei buchmäßig abgeschlossenen ganzen Jahren vorgenommen werden. Diesem Vorschlag sollte entsprochen werden. Dies umso mehr, als dieselbe Regelung auch in anderen Steuergesetzen, z. B. im Plakatsteuergesetz, besteht.

Zu Z. 6:

Der § 8 wurde bereits durch das Gesetz über die vorläufige Regelung des Abgabenverfahrens, LGBl. Nr. 49/1961, aufgehoben. Anstelle dieses aufgehobenen Paragraphen soll nun ein Paragraph eingefügt werden, durch den die Anpassung des Getränkesteuergesetzes an Art. 118 Abs. 2 und 3 B.-VG. erfolgt. Es ist unbestritten, daß die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde solche des eigenen Wirkungsbereiches sind (vgl. Art. 116 Abs. 2 B.-VG. und § 2 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Bis zum Inkrafttreten des Gemeindegesetzes war der Bürgermeister zur Vollziehung des Getränkesteuergesetzes zuständig, soweit nichts anderes bestimmt war. Seither ist hiefür gemäß § 54 des Gemeindegesetzes der Gemeindevorstand zuständig. Es erscheint jedoch zweckmäßig, diese Aufgaben wieder dem Bürgermeister zu übertragen.

Auf Grund der gemachten Erfahrungen erscheint die Gemeindevertretung kein geeignetes Organ zur Entscheidung über Berufungen in Steuersachen. Der Gemeindeverband und andere Stellen haben daher in ihrer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf empfohlen, abweichend von der Bestimmung des § 45 Abs. 1 lit. a Z. 14 des Gemeindegesetzes den Gemeindevorstand als Berufungsbehörde zu bestimmen. Dieser Anregung soll Rechnung getragen werden.

Zu Z. 7:

Die bei Erlassung des Gemeindegetränkesteuergesetzes im Jahre 1954 erforderlich gewesenen Übergangsbestimmungen sind nun gegenstandslos geworden. Das Gleiche gilt für die Bestimmung über den Wirksamkeitsbeginn. Der § 10 kann daher ohne rechtliche Folgen aufgehoben werden.

Zu Artikel II:

Dieses Gesetz soll nicht mit dem der Kundmachung folgenden Tag (Art. 27 L. V.), sondern an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten. Es soll dadurch den Steuerpflichtigen eine gewisse Zeit gegeben werden, um sich auf die vorgesehenen Änderungen einzustellen. Auch für die Berechnung der Steuer und die Überprüfung derselben erscheint es vorteilhaft, wenn die vorgesehenen Änderungen mit dem Beginn eines Monats in Wirksamkeit treten.

Bregenz, am 17. Juni 1969